

# PROVADIS HOCHSCHULE ALUMNI E. V. -BEITRAGSORDNUNG-

*-Beginn der Beitragsordnung-*

## **§ 1 Beitragsperiode**

Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Jedes Mitglied kann seinen Jahresbeitrag auf eigenen Wunsch jederzeit beliebig erhöhen.

## **§ 2 Art der Mitglieder**

Arten der Mitgliedschaft sind

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Studentische Mitglieder,
3. Fördermitglieder (natürliche Personen),
4. Fördermitglieder (juristische Personen),
5. Ehrenmitglieder.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jeweils zu entrichtendem Jahresbeitrages richtet sich nach den in §2 genannten Mitgliedsarten und bemessen sich, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wie folgt:

1. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 50,00€,
2. Für studentische Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 20,00€,
3. Für Fördermitglieder (natürliche Personen) beträgt der Jahresbeitrag 50,00€,
4. Für Fördermitglieder (juristische Personen) beträgt der Jahresbeitrag 375,00€,
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

## **§ 4 Fälligkeit**

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jährlich unaufgefordert bis zum 31. März zu bezahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung in der letzten Februarwoche des Kalenderjahres. Eine spätere Gewährung ist ausgeschlossen.

## **§5 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## **§6 Ermäßigung des Beitrags**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Erlass oder Ermäßigung des Beitrags gewähren. Dieser Antrag muss spätestens bis zum 31. Januar des Kalenderjahres eingereicht werden.

## **§7 Richtige Mitteilung erforderlicher Angaben**

Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Kassenwart des Vereins verantwortlich. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.

## **§8 Mahngebühren und Rückbuchungsgebühren**

Bei Zahlungsverzug wird dem Mitglied eine Mahngebühr von 2,50 Euro pro Mahnstufe in Rechnung gestellt. Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rückbuchung, v.a. aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung oder ungerechtfertigten Widerspruchs, werden dem Mitglied die tatsächlichen Bankkosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt.

## **§9 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung tritt am 16.09.2019 in Kraft, gilt für alle Mitglieder des Vereins und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen und individuelle Regelungen. Sie gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung, wozu die einfache Mehrheit erforderlich ist.

*-Ende der Beitragsordnung-*

## **Änderungsvermerke:**

1. Errichtung der Beitragsordnung in der Fassung vom 22.05.2007,
2. Neuerrichtung der Beitragsordnung in der Fassung vom 24.09.2019.